

# **Lehrergehalt Schulformen**

**Beitrag von „Seph“ vom 31. Juli 2021 13:15**

## Zitat von plattyplus

Das trifft bei uns, also bei mir und [Humblebee](#) aber deshalb nicht zu, weil ü16 Schüler nicht mehr beaufsichtigt werden müssen. Sie müssen sich nur beaufsichtigt fühlen. "Sich beaufsichtigt fühlen" bedeutet, daß jederzeit irgendein Lehrer den Raum ohne Voranmeldung betreten könnte, um zu gucken, ob noch alle da sind. Bei Volljährigen entfällt selbst das.

Gerade dieses "beaufsichtigt fühlen" setzt aber voraus, dass eine Lehrkraft damit beauftragt ist, diese Aufsicht wahrzunehmen. Und genau eine solche Anweisung gilt als Amtspflichtverletzung.

Dabei ist erst einmal unerheblich, ob die Aufsicht rund um die Uhr geschehen muss oder nicht. Im zitierten Urteil ging es um 14-15-jährige, die sich ebenfalls nur beaufsichtigt fühlen müssen. Eine permanente Beaufsichtigung im Sinne von ständiger Anwesenheit ist in dieser Altersklasse grundsätzlich nicht mehr nötig. Im Übrigen gibt es - außer der Volljährigkeit - auch keine festen Altersschranken bei der Aufsichtspflicht. Zur Beurteilung des nötigen Grades von Aufsicht gehören auch die Umstände. So wird man bei einem Ausflug an eine Steilklippe auch bei 17-jährigen eine präsentere Aufsicht führen müssen als beim Fangespielen von 13-jährigen auf dem umgrenzten Schulhof.

PS. Um es in die Schule zurückzuholen: Eine Gruppe 16-jähriger wird ebenfalls einen höheren Grad der Aufsicht erfahren müssen, als EinzelschülerInnen im Flur während einer Freistunde. Eine Klasse, in der es bereits Vorfälle gab, benötigt ebenfalls einen höheren Grad der Aufsicht als eine Klasse, die bislang vollkommen unauffällig war usw.